



ANLAGE 1

Allgemeine Mietbedingungen

1. Reservierung

- (1) Reservierungen sind verbindlich.
- (2) Bei einer Stornierung 3 Kalenderwochen vor dem vereinbarten Mietbeginn sind 10%, 1 Kalenderwoche vor dem vereinbarten Mietbeginn sind 30% zu zahlen. Erfolgt die Stornierung am Tag des vereinbarten Mietbeginns oder holt der Mieter das Fahrzeug nicht ab, werden 90% der vereinbarten Grundmiete in Rechnung gestellt.

2. Berechtigte Fahrer

- (1) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters ist der Mieter nicht berechtigt, den Gebrauch des gemieteten Fahrzeugs Dritten zu überlassen. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.
- (2) Der Mieter hat auf Verlangen des Vermieters unverzüglich die Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeugs mitzuteilen.
- (3) Die Fahrer sind vom Mieter auf die Pflichten dieser Vereinbarung hinzuweisen, die sich auf den Betrieb des Fahrzeugs beziehen; dies sind Ziff. 6., 7., 8., 9., 11. dieser Vereinbarung.

3. Mietpreise

- (1) Es gelten folgende Grundpreise:
 - a. Tagesgrundpreis _____ €
 - b. Drehfreierdgrundpreis _____ €
- (2) Es gelten folgende Nebenkosten:
 - a. Die nach Rückgabe durchgeführte Endreinigung wird mit 80 € pauschal berechnet.
 - b. Wird das Fahrzeug nicht voll betankt zurückgegeben, wird der Betankservice zu Lasten des Mieters berechnet.
 - c. Bei Verlust des Fahrzeugscheins werden 60 € pauschal in Rechnung gestellt.
 - d. Bei Verlust eines Zündschlüssels werden 150 € pauschal in Rechnung gestellt.
- (3) Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

4. Kautions

Bei Übergabe ist eine Kautions in Höhe von 500 € per Scheck oder bar zu leisten.

5. Übergabe

- (1) Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgt in vollgetanktem und gereinigtem Zustand.
- (2) Der Kilometer-Zählerstand des Fahrzeuges ist bei Übergabe ist zu protokollieren.



6. Pflichten des Mieters während der Mietzeit

- (1) Technische Störungen am Fahrzeug hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich in allen ihm erkennbaren Einzelheiten mitzuteilen.
- (2) Der Vermieter und seine Fahrer haben sich mit den Bedienungsanleitungen des vermieteten Fahrzeugs sowie dessen technischen Daten vor Fahrtantritt vertraut zu machen und diese zu beachten.
- (3) Beim jedem Tanken ist der Ölstand, der Reifendruck und die Kühlwassermenge zu kontrollieren. Bei Nichtbeachtung haftet der Mieter für dadurch entstandene Schäden in voller Höhe.

7. Reparaturen

- (1) Reparaturen, die notwendig sind, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeugs sicherzustellen, sind vom Mieter bis zur Höhe von 50 € zu tragen. Höhere Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet.
- (2) Für Reparaturen über 100 € ist die vorherige Zustimmung des Vermieters einzuholen.

8. Unfälle und sonstige Schäden

- (1) Der Mieter hat nach einem Unfall, auch bei Bagatellschäden, sofort die Polizei zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
- (2) Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter und bei einem Schadensbetrag ab 150 € auch der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Mieter hat dem Vermieter bei jeder Art von Schäden einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen und diesen an den Vermieter innerhalb von zwei Tagen vorzulegen. Der Bericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaige Zeugen sowie die amtlichen Kenneichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Sonstige vorhandene Beweismittel sind zu sichern und in den Bericht aufzunehmen. Übersteigt die voraussichtliche Schadenshöhe die Eigenhaftung (siehe § 11) oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Wird der Unfall- bzw. Schadensbericht nach Abs. 3 nicht rechtzeitig dem Mieter vorgelegt und kann dadurch eine rechtzeitige Schadensmeldung durch den Vermieter bei der Teil- bzw. Vollkaskoversicherung nicht erfolgen, haftet der Mieter für die dadurch entstandenen Schäden.
- (5) Erfüllt der Mieter die Verpflichtung nach Abs. 1 oder Abs. 2 vorsätzlich nicht, so haftet der Mieter unbeschränkt. Erfüllt der Mieter die Verpflichtung nach Abs. 1 oder Abs.2 grob fahrlässig nicht und geht dadurch der Versicherungsschutz teilweise verloren, so haftet der Mieter in Höhe der verminderten Versicherungsleistung.
- (6) Abs. 5 gilt nicht, wenn die Verletzung der Pflicht nach Abs. 1 oder Abs. 2 weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadens noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

9. Haftung bei Einsatz im Ausland

Der Mieter hat bei einem Ausfall des Fahrzeugs im Ausland die Kosten für Bergung und Rückführung nach Deutschland zu tragen.

10. Rückgabe des Fahrzeuges

- (1) Das Fahrzeug ist voll betankt zurückzugeben.
- (2) Der Kilometer-Zählerstand des Fahrzeuges ist bei der Rückgabe zu protokollieren.



11. Haftung des Mieters und Versicherungsschutz

- (1) Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherungen (AKB) versichert.
- (2) Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten Unfallschäden am gemieteten Fahrzeug nur für reine Reparatur- und deren Folgekosten, soweit sie nicht von der Vollkaskoversicherung getragen werden.
- (3) Das Fahrzeug ist vollkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000 €.
- (4) Ferner besteht eine Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 500 €
- (5) Personenschäden sind pro Person mit maximal 10,5 Mio € versichert.
- (6) Es besteht ein Insassenunfallschutz.
- (7) Sofern der Mieter den Schaden durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch Alkohol oder andere berauschende Mittel Fahruntüchtigkeit entstanden ist, haftet der Mieter für die Unfallschäden unbegrenzt.
- (8) Hat der Mieter Unfallflucht begangen, so haftet er ebenfalls unbeschränkt, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadens gehabt.
- (9) Der Mieter haftet ebenfalls uneingeschränkt für sämtliche Schäden, die in Folge der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer, einen Fahrer ohne gültige Fahrerlaubnis oder durch unsachgemäßen Gebrauch entstanden sind.
- (10) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

12. Schadensersatzansprüche des Vermieters

- (1) Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen.
- (2) Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach der Rückgabe des Fahrzeugs. Im Falle der Akteneinsicht wird der Vermieter den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich benachrichtigen.

13. Ausfall des Fahrzeugs

- (1) Der Vermieter haftet nicht für Schäden und/oder Folgeschäden, die sich aus dem Ausfall des Fahrzeugs ergeben oder die in Folge eines Unfalls, verspäteter Übergabe oder Unmöglichkeit der Übergabe des Mietwagens bestehen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässig begangenen Pflichtverletzung der Vermieters und seiner Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
- (2) Bei Ausfall des Fahrzeugs kann auf Grund der individuellen Gestaltung des jeweiligen Fahrzeugs kein gleichwertiger Ersatz geleistet werden.

14. Gerichtsstand

In allen Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird München als Gerichtsstand vereinbart.

15. Sonstiges

Nebenabreden oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform.